

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 7651 - 04.00

Stuttgart, 21.12.2016

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 09.11.2016
Betreff Sanktions- und Anzeigepraxis der Landeshauptstadt Stuttgart (Jobcenter und Sozialamt)

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Frage 1 Anzahl der Sanktionen

a) Jobcenter

Anzahl der Sanktionen aufgeschlüsselt nach Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II) und Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II):

	Sanktionen insgesamt	Pflichtverletzungen*	Meldeversäumnisse	Anzahl eLb mit mindestens einer Sanktion
2007	4.156	1.916	2240	2.574
2008	3.719	1.977	1742	2.561
2009	2.996	1.624	1372	2.119
2010	3.176	1.601	1575	2.183
2011	3.512	1.590	1922	2.170
2012	-	-	-	-
2013	-	-	-	-
2014	2.885	1.132	1753	1.840
2015	3.023	1.027	1996	1.885
2016 bis Juli	1.701	621	1080	1.188

*z. B. Verstoß gegen Eingliederungsvereinbarung, Weigerung der Aufnahme/Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Sperrzeit der Agentur für Arbeit (Folge: Sanktion in Höhe von 30% des Regelbedarfs)

Die Zahlen werden von der Bundesagentur für Arbeit - Statistik-Service Südwest (ab 2007) zur Verfügung gestellt. Für 2012 und 2013 liegen aufgrund von Datenausfällen keine Zahlen vor.

Als Tendenz lässt sich ablesen, dass der Anteil an Meldeversäumnissen (10% - Sanktion) an der Gesamtzahl der Sanktionen über die Jahre hinweg immer größer wird. Die Zahl der sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bewegt sich seit 2009 in einem Korridor zwischen 1.800 und 2.100.

Im Jobcenter werden die Sanktionsregeln stringent und konsequent angewandt, sofern erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Grundlage der Geschäftspolitik des Jobcenters ist es allerdings, die Arbeitsuchenden für eine aktive Mitarbeit im Eingliederungsprozess zu gewinnen. Nachhaltige Vermittlung in Arbeit gelingen dann, wenn die Integrationsstrategien gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden.

b) Sozialamt

Sanktionen nach § 39a SGB XII wurden in keinem Fall ausgesprochen.

Fragen 2 und 3

Strafanzeigen und Ordnungswidrigkeiten (OWi)

a) Jobcenter

Das Jobcenter entscheidet im Rahmen des Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens selbst über Verwarnungen und Bußgelder. Liegt dagegen ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor, wird der Fall zur Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder das Hauptzollamt (HZA) weitergeleitet. Über den Ausgang dieser Verfahren wird das Jobcenter in der Regel jedoch nicht informiert.

	Anzeigen insgesamt	Ordnungswidrigkeiten	Strafanzeigen	keine OWi
2012	149	42	70	37
2013	308	51	205	52
2014	477	84	320	73
2015	357	50	220	87
2016 bis November	409	55	253	101

Daten vor 2012 liegen wegen des Wechsels der Jobcenter-Trägerschaft nicht vor.

b) Sozialamt

Wegen des Verdachts auf Sozialleistungsbetrug wurden vom Sozialamt im Jahr 2015 15 Strafanzeigen und vom 01.01. – 11.11.2016 16 Strafanzeigen erstattet. Im Jahr 2015 wurde ein Verfahren eingestellt und ein Strafbefehl erlassen; zu den anderen Verfahren und für das Jahr 2016 gingen keine Rückmeldungen der Ermittlungsbehörden ein. Daten vor 2015 sind nicht vorhanden.

Im Zusammenhang mit Sozialleistungsbetrug gab es keine Ordnungswidrigkeitsverfahren im Sozialamt.

Frage 4

Änderungen der §§ 63, 64 SGB II

Mit der Ergänzung der §§ 63 und 64 SGB II hat der Gesetzgeber eine Regelungslücke geschlossen.

Seit 1. August 2016 gilt nun auch als Ordnungswidrigkeit, wenn eine Person bei der Antragstellung erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder grob fahrlässig gar nicht, nicht richtig oder unvollständig angibt. Mit dieser ergänzenden Regelung wird das beschriebene Verhalten jetzt im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>